

## Warnstreik - unser gutes Recht



In der Nacht vom Freitag dem 31. 10. 2008 auf Samstag den 1. 11. 2008 endet um Mitternacht bundesweit die Friedenspflicht für die Metall- und Elektroindustrie. Das heißt, die IG Metall kann ihre Mitglieder zu Warnstreiks für ihre Forderungen aufrufen.

Die Rechtslage ist völlig klar: Wer an einem Warnstreik teilnimmt, macht nichts

Unrechtes - sondern übt ein demokratisches Grundrecht aus. Das hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) am 12. September 1984 entschieden. In seiner Begründung hat das BAG mehrfach betont, daß Warnstreiks auch dann zulässig sind, wenn die Tarifverhandlungen noch laufen.

Auch Azubis dürfen streiken: Auszubildende sind laut Rechtsprechung ganz normale Arbeitnehmer. Deshalb haben sie auch das Recht, bei einem Arbeitskampf mitzumachen. Bei einem Streik mitzumachen, ist eine



wichtige Erfahrung und hindert niemanden daran, sein Ausbildungsziel zu erreichen. (BAG vom 12.9.1984 sowie vom 30.8.1994). Vom Streik können Auszubildende ausgenommen werden, die an dem/den vorgesehenen Tag/en Berufsschulunterricht haben oder eine Arbeit schreiben.

Leiharbeiter/innen sollen und müssen keine Streikbrucharbeiten in einem bestreikten Betrieb leisten: Leiharbeiter haben nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) das Recht, die Arbeit in bestreikten Betrieben zu verweigern. Wer davon Gebrauch macht, hat trotzdem Anspruch auf Bezahlung durch den Verleiher. Der Verleiher hat allerdings die Möglichkeit, die Leih-Beschäftigten ersatzweise in einen anderen (nicht bestreikten Betrieb) zu schicken.

Auch die Tarifverträge des Bundesverbands Zeitarbeit (BZA) und der Interessensgemeinschaft Zeitarbeit (IGZ) hindern Leiharbeiter/innen nicht daran, den Einsatz in einem bestreikten Unternehmen abzulehnen. Im Gegenteil: In diesen Tarifverträgen ist ausdrücklich festgeschrieben, daß Leiharbeiter/innen nicht in bestreikten Betrieben eingesetzt werden.